

J

© Springer-Verlag GmbH Deutschland 2018
E. Ludolph, *Ärztliche Begutachtung von A–Z*
https://doi.org/10.1007/978-3-662-55867-6_10

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Das JVEG hat am 01.07.2004 das frühere Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) abgelöst. Das JVEG definiert in § 9 für medizinische Gutachten 3 Honorargruppen (M1, M2, M3) mit einem Stundensatz von derzeit € 65,-, € 75,- und € 100,-.

Maßgeblich für die → Vergütung sind der *Schwierigkeitsgrad* (Anlage 1 zu § 9 JVEG) und der *Zeitaufwand*, wobei ein objektiver Maßstab anzusetzen ist. Als erforderlich wird die Zeit angesehen, die ein Sachverständiger mit durchschnittlicher Befähigung und Erfahrung bei sachgerechter Auftrags erledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität benötigt.